

I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 03.12.2014 folgende I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm erlassen:

§1

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Schulverbandes bis einschl. EG 6 TVöD übertragen.

§2

§ 9 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in dieser Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Schulverband ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

§3

§ 9 Abs.4 erhält folgende Fassung:

Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

§4

§ 9 Abs.5 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtliche Vorstandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Vorstandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich. Fahrkosten sind in der Aufwandsentschädigung nicht enthalten.

§5

§ 9 Abs.9 erhält folgende Fassung:

Personen nach Abs. 6 Satz 1 sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nicht gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem § 5 Bundesreisekostengesetz (Wegstreckenentschädigung) für kilometergenaue Abrechnung.

§6

§ 9 Abs.10 erhält folgende Fassung:

-2-

-2-

Der stellv. Verbandsvorsteherin oder dem stellv. Verbandsvorsteher wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzende/n für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstel von 90 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder Vorsitzende/n gewährt.

§7

Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 03.12.2014

Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm

(Peter Lorenzen)
Schulverbandsvorsteher